Visitationsordnung für Kreisoberpfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 28.6.1968 (ABl. Anhalt 1968, Bd. 4/5, S. 22; ABl. EKD 1969 S. 145).

1. [1] Die in der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vorgesehene Visitation der Pfarrer und Gemeinden des Kirchenkreises durch den Kreisoberpfarrer kann als angemeldete oder unangemeldete Visitation durchgeführt werden.

[2] Der Kreisoberpfarrer nimmt damit die Aufsicht über den Dienst der Pfarrer des Kirchenkreises wahr, berät sie brüderlich und gibt den Gemeindekirchenräten Hilfen und Anregungen für ihre Arbeit.

2. [1] Bei angemeldeten Visitationen kann der Kreisoberpfarrer den Kreiskatecheten, den Kreiskirchenmusikwart, den Leiter des Kreiskirchensteueramtes und den Vorsitzenden des Bauausschusses der Kreissynode oder ein bewährtes Gemeindeglied hinzuziehen. [2] Er kann auch die Mithilfe eines Rechnungsprüfers der Landeskirche erbitten.

3. [1] Die unangemeldete Visitation erstreckt sich vor allem auf die Verkündigung des Pfarrers, den kirchlichen Unterricht und die pfarramtlichen Verwaltungsaufgaben. [2] Sie kann jede im Fragebogen angeführte Aufgabe der Gemeindeleitung betreffen.

4. Der Kreisoberpfarrer soll alle Gemeinden (Parochien) des Kirchenkreises durchschnittlich in einem Turnus von 5 Jahren besuchen.

5. Über jede durchgeführte Visitation und ihr Ergebnis gibt der Kreisoberpfarrer dem Gemeindekirchenrat einen zusammenfassenden Bescheid und erstattet dem Landeskirchenrat schriftlich Bericht.

6. [1] Der Kreisoberpfarrer nimmt an landeskirchlichen Visitationen als Mitglied der Leitungsgruppe teil. [2] Er bereitet die landeskirchliche Visitation in seinem Kirchenkreis organisatorisch vor. [3] Er hält mit den Pfarrern und Gemeindekirchenräten der zu besuchenden Gemeinden die notwendigen Vorbesprechungen.

[4] Eine Teilvisitation des Kreisoberpfarrers geht dem landeskirchlichen Besuchsdienst voraus. [5] Sie erstreckt sich vor allem auf Kirchenbücher, Sakristeibuch, Gemeindekartei, Pfarrarchiv und Vasa sacra.

[6] Ebenso nimmt er an der Schlußbesprechung der landeskirchlichen Visitation teil.